



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

35/2016 (3. August 2016)

103

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Vom 3. August 2016¹

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 05.11.2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG nachfolgende Neufassung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen.

Der Hochschulrat hat dazu am 03.12.2015 per Umlaufbeschluss Stellung genommen und gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 HS 2 LHG sein Einvernehmen erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 27. Juni 2016 (AZ: 43-7323.1-304/14/4) erteilt.

Gliederung

- § 1 Zentrale Organe der Hochschule
- § 2 Rektorat
- § 3 Senat
- § 4 Hochschulrat
- § 5 Fakultäten
- § 6 Dekanat
- § 7 Fakultätsrat
- § 8 Hochschuleinrichtungen
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung
- § 11 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht
- § 12 Berufung von Professorinnen oder Professoren
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 2 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören an

1. die Rektorin oder der Rektor,

2. ein hauptamtliches Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, das die Amtsbezeichnung Kanzlerin oder Kanzler führt.
3. zwei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren.
 - (2) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach § 18 Abs. 1 LHG setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats drei Mitglieder des Hochschulrats und drei Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, an. Beratend gehört der Findungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an.
- (3) Das Wahlverfahren folgt § 18 Abs. 1 bis 4 LHG. Tritt im dritten Wahlgang nach § 18 Abs. 3 Satz 5 LHG Stimmgleichheit ein, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

§ 3 Senat

- (1) Neben den Mitgliedern des Senats kraft Amtes gehören dem Senat auf Grund von Wahlen an:
 1. sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren bzw. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren),
 2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG,
 3. vier Studierende bzw. eingeschriebene Doktorandinnen oder Doktoranden,
 4. zwei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (3) Die Amtszeit der sonstigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.
- (4) Gehören dem Senat weniger Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an als Mitglieder aus den anderen Gruppen, so haben die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Zahl der Hochschullehrerinnen oder der Hochschullehrer die der anderen Senatsmitglieder um eins übersteigt.
- (5) Wenn ein gewähltes Mitglied des Senats die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (6) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündlich gestellte

Anfragen einzelner Senatsmitglieder gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist, in der Regel zwei Wochen, beantwortet.

§ 4 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an, davon sechs Personen, die keine Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach § 9 LHG sind.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Erneute Bestellungen sind zulässig. Ein Hochschulratsmitglied kann dem Hochschulrat nicht länger als neun Jahre angehören (§ 20 Abs. 5 LHG).
- (3) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission gebildet. Der Findungskommission gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LHG gehören drei Senatsmitglieder an, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

§ 5 Fakultäten

Die Hochschule ist in folgende Fakultäten gegliedert:

Fakultät für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Fakultät I),

Fakultät für Kultur- und Naturwissenschaften (Fakultät II),

Fakultät für Sonderpädagogik (Fakultät III).

§ 6 Dekanat

Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan mit der Bezeichnung "Prodekanin" bzw. "Prodekan".

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Neben den Mitgliedern des Fakultätsrats kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen an:
 1. sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren),
 2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiter nach § 52 LHG,
 3. fünf Studierende
 4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter.
- (2) Gehören dem Fakultätsrat weniger Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an als Mitglieder aus den anderen Gruppen, so haben die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Zahl der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer die der anderen Fakultätsratsmitglieder um eins übersteigt.
- (3) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (4) Wenn ein gewähltes Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachschaft die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl. Ist

die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 8 Hochschuleinrichtungen

- (1) Die Fakultät für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für Erziehungswissenschaft
 2. Institut für Psychologie
 3. Institut für Sozialwissenschaften
 4. Institut für Philosophie und Theologie
 5. Institut für Bildungsmanagement
- (2) Die Fakultät für Kultur- und Naturwissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für Sprachen
 2. Institut für Kulturmanagement
 3. Institut für Kunst, Musik und Sport
 4. Institut für Mathematik und Informatik
 5. Institut für Naturwissenschaften und Technik
- (3) Die Fakultät für Sonderpädagogik hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 1. Institut für allgemeine Sonderpädagogik
 2. Institut für sonderpädagogische Förderschwerpunkte
- (4) Dem Rektorat sind folgende Betriebseinrichtungen als zentrale Einrichtungen zugeordnet:
 1. das Kommunikations- und Informationszentrum (KIZ) am Standort Ludwigsburg
 2. das Sprachdidaktische Zentrum (SZ)

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch drei Stellvertreterinnen, eine aus jeder Fakultät, vertreten.

§ 10 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung

Ludwigsburg, den 3. August 2016

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die oder der Beauftragte trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie oder er berät Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende. Die oder der Beauftragte berichtet dem Senat alle zwei Jahre über die Situation der Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und über die Tätigkeit als Beauftragte bzw. Beauftragter. Das Rektorat kann die Beauftragte oder den Beauftragten um Stellungnahmen zu ihrer bzw. seiner Arbeit bitten.

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

§ 11 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht

- (1) Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG, d. h. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen, die nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Angehörige der Hochschule sind Personen, die an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg tätig sind, ohne deren Mitglied gemäß § 9 Abs. 1 LHG zu sein. Sie nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil und haben kein aktives und passives Wahlrecht; dies gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG, diese haben das aktive Wahlrecht, sind jedoch nicht wählbar.
- (3) Im Falle eines verpflichtenden Praxissemesters dürfen Studierende ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

§ 12 Berufung von Professorinnen oder Professoren

Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder dem Rektor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission nach § 48 Abs. 3 Satz 4 LHG nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats sowie der Möglichkeit zur Stellungnahme des Senats berufen.

§ 13 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Die Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.